

Dienstvereinbarung

zwischen dem

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz

und der

Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz

wird folgende Dienstvereinbarung über das Fach- und Betreuungspersonal in den Kindertagesstätten geschlossen:

1. Verfahren bei Personalabbau

Bei Maßnahmen des Personalabbaues, z.B. in Folge von Gruppenreduzierungen, sind betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich zu vermeiden. Die sozialen Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend den Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Sicherungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2. Verfahren bei Stellenneubesetzungen

Grundsätzlich findet die Dienstvereinbarung zum Verfahren bei Neubesetzung von Arbeitsplätzen vom März 2008 Anwendung.

Der Kindertagesstättenverband führt eine Bewerbungsmappe. In dieser sind die eingegangenen Bewerbungen enthalten. Die Bewerbungsmappe kann von der Pädagogischen Leitung und von den Leiterinnen der Kindertagesstätten eingesehen werden. Hierin sind auch Informationen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, die wegen einer Gruppenreduzierung in anderen Kindertagesstätten einen neuen Arbeitsplatz benötigen.

3. Qualifikation

Die Zusammensetzung des Fach- und Betreuungspersonals hinsichtlich der notwendigen Qualifikation wird in § 4 KiTaG geregelt. Die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher ist Voraussetzung für eine Neueinstellung im Kindertagesstättenverband. Ausnahme sind Stellen heilpädagogischer Fachkräfte. Auf Drittkraftstellen in Krippengruppen können auch Kinderpfleger(-innen) oder Sozialassistentinnen(-en) angestellt werden.

Bei gleicher Qualifikation sollten Absolventen der evangelischen Fachschulen bevorzugt berücksichtigt werden.

4. Zusammenarbeit mit den Fachschulen

Die Kindertagesstätten sollten mit den Fachschulen für Sozialpädagogik zusammenarbeiten und Praktikumsplätze anbieten.

5. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Generell sind unbefristete Beschäftigungsverhältnisse anzustreben.

Nach Möglichkeit sind bei der Festlegung der Arbeitszeit und des Arbeitsumfanges die sozialen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen, und familienfreundlich zu gestalten.

6. Inkrafttreten und Kündigungsfrist

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

M. Blodt

Vorsitzende des Kindertagesstättenverbands

Ralf...

Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

J. Gronow

Mitglied des Kindertagesstättenverbands

